

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhebung von Platzgebühren bei Jahrmärkten in der Stadt Eggenfelden**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes –KAG-  
(BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Für die Überlassung von Plätzen bei den Jahrmärkten sind Platzgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Gebührensatzung gilt nicht für den Christkindlmarkt und für Jahrmärkte, die nicht von der Stadt Eggenfelden durchgeführt werden.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer einen Platz auf dem Marktgelände zugewiesen erhalten hat oder ohne Zuweisung benutzt. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Höhe der Gebühren**

Die Gebühren betragen je Markttag für einen Standplatz pro lfd. Meter Frontlänge	3,00 €
Mindestgebühr	6,00 €

Für den Christkindlmarkt und für Märkte, die nicht von der Stadt Eggenfelden durchgeführt werden, wird die Höhe der Platzgebühren in das Ermessen des jeweiligen Veranstalters gestellt.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Werden Plätze ohne vorherige Zuteilung benutzt, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Benutzung.
2. Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig. Sie wird am Markttag durch den Marktkassier eingehoben. Über die Entrichtung der Marktgebühren wird eine Quittung erteilt, die dem Marktbeauftragten auf Verlangen vorzuzeigen ist.
3. Wird der zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nicht bezogen, so ist der Zahlungspflichtige nur dann von der Entrichtung der Gebühr entbunden, wenn er die Verhinderung am Marktbesuch der Stadt Eggenfelden spätestens drei Tage vor Beginn des Marktes angezeigt hat. Wird die Verhinderung nicht bis zu diesem Termin angezeigt, so wird die Gebühr dann nicht erhoben, wenn der nicht bezogene Verkaufsstand weitervergeben worden ist.
4. Wird der zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nur teilweise bezogen, so wird dadurch die Höhe der für den ursprünglich zugewiesenen Verkaufsplatz angefallenen Gebühr nicht berührt, es sei denn, dass der Zahlungspflichtige den teilweisen Bezug des Verkaufsplatzes der Stadt Eggenfelden unter Beachtung der in Absatz 2 bestimmten Frist angezeigt hat oder der von Antragsteller nicht in Anspruch genommene Platz von der Stadt weitervergeben worden ist. In diesen Fällen ermäßigt sich die Marktgebühr entsprechend.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Platzgebühren bei Jahrmärkten in der Stadt Eggenfelden vom 31.07.2001 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, den 11. Dezember 2002

Werner Schießl  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 18. Dezember 2002 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln und Bekanntmachung im "Rottaler Anzeiger" vom 18. Dezember 2002 hingewiesen.

84307 Eggenfelden, den 21. Januar 2003

Werner Schießl  
1. Bürgermeister